

Änderungstarifvertrag vom 30. 11. 2012 zum Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen vom 20.01.2011

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, und dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund, wird folgender Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 20. 01. 2011 abgeschlossen:

§ 16 (3) Urlaub

erhält ab dem 01. 01. 2013 folgende Fassung:

(3) Der Urlaub beträgt jährlich 28 Arbeitstage bzw. 34 Werkstage. In dem Kalenderjahr, in dem die/der Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer(in) das 55. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 30 Arbeitstage bzw. 36 Werkstage.

Bestandsschutz

Arbeitnehmer(innen), die vor dem 01. 01. 1973 geboren wurden, erhalten bei über den 31. 12. 2012 hinaus fortbestehendem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis weiterhin 30 Arbeitstage bzw. 36 Werkstage.

§ 23 Inkrafttreten und Laufzeit

erhält ab dem 01. 01. 2013 folgende Fassung:

(1) Dieser Manteltarifvertrag ersetzt den Manteltarifvertrag vom 20. 01. 2011, der bis zum 31. 12. 2012 Gültigkeit hat, und tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

(2) Dieser Manteltarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 31. 03. 2016.

Berlin, 30. 11. 2012

AAA/VmF



Rentenbemessungsgrundlage für 2013

Gemäß § 9 (2) der ab 01.04.2008 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen,

- die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für Anwärter, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, zum 01.01.2013 um 0,70 % zu erhöhen und damit auf 44.049,00 € festzusetzen
- für Anwärter und Rentempfänger mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008 der Geburtsjahre 1950 und 1951, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, die Rentenbemessungsgrundlage bzw. die laufenden Leistungen zum 01.01.2013 um 0,70 % zu erhöhen. Damit gilt für die Anwärter dieses Mitgliederkreises eine Rentenbemessungsgrundlage von 42.973,00 €
- für Rentner mit einem Rentenbeginn vor dem 01.04.2008 die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2013 um 0,70 % zu erhöhen
- für Rentner mit einem Rentenbeginn ab dem 01.04.2008, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung fallen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2013 um 0,70 % zu erhöhen
- für Anwärter der Geburtsjahre 1943 bis 1949, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, die Rentenbemessungsgrundlage zum 01.01.2013 um 0,70 % zu erhöhen und damit auf 42.002,00 € festzusetzen und für Rentner mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008 der Geburtsjahre 1943 bis 1949, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung fallen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2013 um 0,70 % zu erhöhen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2012 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. November 2012 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2011 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Versorgungsabgaben im Jahre 2013

Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2013 € 13.176,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 2013. Es betragen somit:

- a) die Höchstversorgungsabgabe
 - jährlich € 22.399,20
 - monatlich € 1.866,60
- b) die Pflichtabgabe
 - jährlich € 17.128,80
 - monatlich € 1.427,40
- c) die Mindestabgabe
 - jährlich € 3.952,80
 - monatlich € 329,40

Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2013 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) **Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 5.800,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.096,20 monatlich.
- b) **Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 5.800,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 328,86 monatlich zu leisten.
- c) **Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 5.800,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 328,86 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 5.800,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 18,9 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2011 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2011 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Pawelski/Herrn Bäcker/Frau Wellner, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211 5970-8516/ -8517/ -8518 Fax: 0211 5970-8555

Bewerbungen für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221 7763-6533/ -6515, Fax: 0221 7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten -hausärztliche Versorgung- möglich.

Im Bereich Düsseldorf

**Bewerbungsfrist:
Bis 04.01.2013**

Stadt Essen
Psychol. Psychotherapeut/-in
(hälftiger Versorgungsauftrag)
Chiffre: B 036/13

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
(hälftiger Versorgungsauftrag;
Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: B 040/13